

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamazeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 38.
In Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von D. Ehr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 38

Diez, Dienstag den 15. Februar 1916

56. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

betreffend Zulassung von Äthylenschweißapparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Äthylenschweißvereins werden die Äthylenschweißapparate mit 4 kg. Karbidfüllung der Firma Armaturen- und Apparate-Bauanstalt Ammon, G. m. b. H. in Berlin-Schöneberg, für das Königreich Preußen gemäß den §§ 12 und 14 der Äthylschweißverordnung unter den Typennummern „J 45“ bezw. „A 23“ widerruflich unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen.

Die Fabrikshilder solcher Apparate müssen auf den Rieten oder Zinntropfen, mit denen sie befestigt sind, den Stempel des Dampfkeßel-Revisionsvereins „Berlin“ in Berlin tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Der Erlaß vom 6. Dezember 1911 (S.-M.-Bl. S. 452) wird hiernach aufgehoben.

Berlin, den 10. Januar 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. A.: v. Meyeren.

Bekanntmachung

betreffend Zulassung von Äthylenschweißapparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Äthylenschweißvereins werden die Äthylenschweißapparate der Firma Autogen-Werk „Rhöna“, G. m. b. H. in Kaltensordheim (Rhön), die in Preußen auf Grund der früheren Äthylschweißverordnung unter den Typennummern „J 23“ und „A 13“ zugelassen waren, nunmehr auch gemäß den §§ 12 und 14 der neuen Äthylschweißverordnung (S.-M.-Bl. 1913 S. 259 ff.) unter den Typennummern „J 23“ bezw. „A 13“ widerruflich unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen für das Königreich Preußen zugelassen.

Die Fabrikshilder solcher Apparate müssen auf den Rieten oder Zinntropfen, mit denen sie befestigt sind, den Stempel des Großherzoglich Sachsen-Weimarschen Landbaumeisters in Dernbach (Feldbahn) tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Der Erlaß vom 26. Juni 1913 (S.-M.-Bl. S. 462) wird hiernach aufgehoben.

Berlin, den 19. Januar 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. A.: v. Meyeren.

L. 817.

Diez, den 8. Februar 1916.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Abdruck zur Kenntnis.

Der Königl. Landrat.
J. B.
Zimmermann.

TSB. Nr. 589. 1. Meschede, den 2. Februar 1916.

Bekanntmachung.

Der französische Kriegsgefangene Petit, Eugene, Nr. 50 957, entwichen am 20. Januar 1916 vom Arbeitskommando der Firma Mayweg in Mühlenrarnede ist gestern in Dorfen wiederergriffen und wird morgen in das hiesige Lager wieder eingeliefert.

Kriegsgefangenenlager Meschede.

H. B.
gez.: Warnbach,
Hauptmann und Adjutant.

Cassel, den 7. Februar 1916.

Bekanntmachung.

Heute sind die russischen Kriegsgefangenen Peter Gluchoff und Jakob Muneroff vom Arbeitskommando Hattenrode, Nikolaj Karobkin vom Arbeitskommando Breidenbach entwichen, um Fahndung, Festnahme und Meldung hierher wird gebeten.

I. Lagerbataillon
des Kriegsgefangenenlagers Cassel.

Bekanntmachung.

Betrifft: Regelung des Viehankaufs.

Im Anschluß an die im Kreisblatt Nr. 35 veröffentlichte Satzung für die Regelung des Viehankaufs im Regierungsbezirk Wiesbaden bringe ich nachstehend folgendes zur allgemeinen Kenntnis:

Die Anmeldungen (§ 3 der Satzungen) und die Anträge (§ 4) sind bei dem Viehhandelsverbande für den Regierungsbezirk Wiesbaden in Frankfurt a. M., Neue Mainzerstraße Nr. 23, schriftlich einzureichen und zwar die Anmeldungen zur Mitgliederliste (§ 3 der Satzungen) unverzüglich, längstens aber bis zum 8. März d. J. Viehhändler, welche die Erklärung abgegeben wollen, daß sie auf die Ausübung des Gewerbes verzichten, haben diese Erklärung ebenfalls spätestens bis zum 8. März d. J. bei dem Verbands schriftlich abzugeben.

Bei den Anmeldungen zur Mitgliederliste ist anzugeben:

- 1) der Name der Firma und der Sitz der gewerblichen Niederlassung nach Gemeinde, Kreis und Regierungsbezirk;
- 2) der Name des Viehhändlers, auf welchen die Ausweiskarte ausgestellt werden soll;
- 3) Geburtstag und Geburtsort des Antragstellers;
- 4) Angabe, zu welchem Gewerbe oder Wandergewerbe Steuerjahr der Antragsteller veranlagt bzw. ob derselbe gewerbesteuerfrei veranlagt ist;
- 5) Angabe, in welcher Weise der Antragsteller die gehaltenen Tiere kennzeichnen will (§ 8 der Satzungen). Die Kennzeichnung hat durch Ohrmarke, Paaranschnitt, Brennstempel oder Farbe zu erfolgen. Bei Schafen kann von einer Kennzeichnung Abstand genommen werden.

Werden neben der Ausweiskarte noch Nebenkarten beantragt (§ 5 der Satzungen), so sind die gleichen Angaben auch für die Personen zu machen, auf deren Namen die Nebenkarte beantragt werden.

Den Anmeldungen zur Mitgliederliste (§ 3) ist eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde darüber beizufügen, daß der Anmeldende bereits vor dem 1. Juli 1914 Viehhandel im Hauptberuf betrieben hat, desgleichen eine Bescheinigung über die Richtigkeit des angegebenen Steuerjahres.

Personen, welche nur auf Antrag Mitglieder des Verbandes werden können (§ 4 der Satzungen), wollen ihren schriftlichen Antrag eingehend begründen.

Der Landrat.
Duderstadt.

F. B. Nr. VII./119.

Gießen, den 4. Februar 1916.

Bekanntmachung.

Der in der Nacht vom 23. auf 24. Januar 1916 von dem Arbeitskommando Chemische Fabriken-Mannheim in Wörsch gelegene englische Kriegsgefangene Spiers, Louis ist am 3. Februar 1916 im Oberamtsbezirk Eßlingen wieder ergriffen worden.

Kriegsgefangenenlager Gießen.

J.-Nr. II. 1199.

Diez, den 7. Februar 1916.

Bekanntmachung

Der Landmann Karl Theodor Mey zu Becheln ist zum Bürgermeister dieser Gemeinde auf die gesetzmäßige achtjährige Amtsdauer beginnend mit dem 5. Februar 1916 gewählt und von mir bestätigt worden.

Der Landrat.
Duderstadt.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728) wird hiermit für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande folgende Ergänzung der Anordnung vom 19. Januar 1916 — I. A. Ie 613 M. f. L., II. 23 Gg. 493 M. d. d. A., II b 844 M. f. S. u. G., V. 10312 M. d. J. — angeordnet:

Artikel I.

Im § 2 wird in Absatz 1 Ziffer 1 hinter Worten „ihre gewerbliche Niederlassung“ hinzugefügt „und bereits vor dem 1. Juli 1914 Viehhandel im Hauptberuf betrieben haben“.

Artikel II.

§ 2 Absatz 2 erhält folgende Zusätze:

5. Viehhändler, die im Verbandsbezirk ihre gewerbliche Niederlassung haben, jedoch vor dem 1. Juli 1914 Viehhandel im Hauptberuf nicht getrieben haben.

6. Landwirtschaftliche Vereinigungen (Zuchtgenossenschaften, Zuchtviehverbände), die ihren Sitz im Verbandsbezirk haben.

Artikel III.

Im § 3 wird folgender Absatz 2 zugefügt:

„Der nicht gewerbmäßige Ankauf von Vieh vom Landwirt oder Mäster zur Schlachtung für den eigenen Bedarf, soweit er sich im örtlichen Verkehr ohne Versand auf der Eisenbahn abwickelt, bedingt nicht die Mitgliedschaft zum Verbands.“

Artikel IV.

Diese Anordnung tritt am 15. Februar 1916 in Kraft.
Berlin, den 3. Februar 1916.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
gez.: J. A. Franke.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
gez.: J. A. Lufensky.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

gez.: J. A. Kesselerling.

Der Minister des Innern.

gez.: J. B. Drews.

J.-Nr. II. 1349.

Diez, den 10. Februar 1916.

An die Herren Bürgermeister

in Alendorf, Becheln, Bremberg, Burgschwalbach, Charlottenberg, Cramberg, Dausenau, Dersigshofen, Dörsdorf, Ergeshausen, Giershausen, Gückingen, Hahnstätten, Hambach, Heistenbach, Hünberg, Kaltenholzhausen, Klingelbach, Kördorf, Meybach, Oberneifen, Pohl, Rettert, Roth, Schaumburg und Schiesheim.

Betr. Ausführung des Impfgeschäfts für 1916.

Dem mit Verfügung vom 5. Januar 1916, J.-Nr. II. 82, — Kreisblatt Nr. 8 — geforderte Bericht über die Zahl der Erst- und Wiederimpfungen wird in Erinnerung gebracht und bis zum 19. Februar d. J. bestimmt erwartet.

Auch ist in dem Bericht anzugeben, in welchem Lokal die Impfung stattfindet.

Der Landrat.
Duderstadt.

J.-Nr. II. 703.

Diez, den 7. Februar 1916.

An die Herren Standesbeamten der Landgemeinden.

Betrifft die Eheschließungspapiere bayerischer Staatsangehöriger.

Es wird hiermit bekanntgemacht, daß das bis dahin für die Eheschließungen rechtsrheinischer Bayern vorgeschriebene distriktpolizeiliche bayerische Verehelichungszeugnis vom 1. Januar 1916 ab in Wegfall gekommen ist.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
Duderstadt.

Frankfurt a. M., den 2. 2. 1916.

Betr.: Vorbeugende Maßregeln gegen Verwahrlosung der Jugend.

Verordnung.

Für den mir unterstellten Korpsbezirk und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlsbereich der Festung Mainz bestimme ich:

1. Jugendlichen beiderlei Geschlechts unter 17 Jahren ist der Besuch von Wirtschaften, Kaffees, Automaten-Restaurants und Konditoreien nur in Begleitung ihrer Eltern oder gesetzlichen Vertreter oder von diesen mit der Ueberwachung der Jugendlichen betrauten erwachsenen Personen gestattet. Die Inhaber der genannten Unternehmungen dürfen den Aufenthalt von Personen, die nicht zweifellos das 17. Lebensjahr vollendet haben und nicht in Begleitung ihrer Eltern usw. sind, in den Wirtschafts- pp. Räumen nicht dulden.

Einfuhr auf Reisen und Wanderungen fällt nicht unter das Verbot.

2. Jugendlichen beiderlei Geschlechts unter 17 Jahren ist der Besuch von Kinos, außer zu polizeilich zugelassenen Jugendvorstellungen verboten. Die Inhaber dieser Unternehmungen dürfen Jugendliche, die nicht zweifellos das 17. Lebensjahr vollendet haben und nicht in Begleitung ihrer Eltern, gesetzlichen Vertreter oder von diesen mit der Ueberwachung der Jugendlichen betrauten erwachsenen Personen sind, den Besuch der Vorstellungen, außer den erwähnten Jugendvorstellungen, nicht gestatten.

3. Jugendlichen unter 17 Jahren ist das Rauchen an öffentlichen Orten verboten.

Die entgeltliche und unentgeltliche Abgabe von Rauchwaren an Personen unter 17 Jahren ist verboten.

4. Personen beiderlei Geschlechts unter 17 Jahren ist der Aufenthalt auf der Straße und öffentlichen Plätzen in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. März nach 8 Uhr abends, in der übrigen Zeit des Jahres nach 9 Uhr abends verboten, wenn sie sich nicht in Begleitung ihrer Eltern oder gesetzlichen Vertreter oder von diesen mit der Ueberwachung der Jugendlichen betrauten erwachsenen Personen befinden.

Gänge von der Arbeit nach Hause oder zur Arbeit fallen nicht unter das Verbot.

5. Zuwiderhandlungen unterliegen der Bestrafung nach § 96 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851. Inhaber von gewerblichen Unternehmungen der unter Ziffer 1, 2 und 3 genannten Art haben für den Fall der Zuwiderhandlung außerdem die Schließung ihres Betriebes zu gewärtigen.

6. Eine Strafverfolgung gegen Jugendliche, welche das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, findet nicht statt.

7. Die Strafe trifft auch einen gesetzlichen Vertreter oder sonstigen Aufsichtspflichtigen, der durch Vernachlässigung seiner Aufsichtspflicht eine Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung gefördert hat.

8. Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

XVIII. Armekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Der Kommandierende General:
Freiherr von Gall,
General der Infanterie.

I. 1135. Diez, den 10. Februar 1915.

Wird veröffentlicht.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen werden beauftragt, sich die genaue Durchführung der Verordnung angelegen sein zu lassen und Uebertretungen unnachsichtlich zur Anzeige zu bringen.

Der Landrat.
Duderstadt.

Coblenz, den 7. 2. 1916.

Verordnung.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 sowie des Gesetzes betr. Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 11. 12. 1915 bestimme ich für den Befehlsbereich der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein:

1. Dem von einer Gemeinde, einem weiteren Kommunalverbande oder von einem Bundesstaate errichteten oder unmittelbar unterstützten Arbeitsnachweise haben die übrigen an dem Geschäftsstzke oder in dem wirtschaftlichen Bezirk des gemeindlichen usw. Nachweises tätigen, nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise zweimal wöchentlich an den Tagen, an denen dem Kaiserlichen Statistischen Amt Meldung erstattet wird, schriftlich (unter Benützung des Vordruckes) oder telephonisch die Zahl der Arbeitsgesuche und offenen Stellen mitzuteilen, die sie bis zum Zeitpunkte der Mitteilung nicht erledigen konnten und voraussichtlich binnen 2 Tagen nicht erledigen können.

2. Diese Vorschrift findet auf Arbeitsnachweise für kaufmännische, technische und Bureau-Angestellte sowie auf Arbeitsnachweise, die von der Pflicht, zweimal wöchentlich an das Kaiserlich Statistische Amt in Berlin Meldung zu erstatten, durch die Landeszentralbehörde befreit sind, keine Anwendung.

3. Die nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise sind außerdem verpflichtet, auf Ansuchen der gemeindlichen usw. Arbeitsnachweise und der Landes- und Provinzialarbeitsnachweisverbände weitere Aufschlüsse zu erteilen, soweit diese verlangt werden, um einen genaueren Ueberblick über die Lage des Arbeitsmarktes zu erhalten. Gleiche Aufschlüsse sind von den Arbeitsnachweis-Zentralanstaltsstellen den Landes- und Provinzialarbeitsnachweisverbänden auf deren Ansuchen zu erteilen.

4. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Der Kommandant
der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein

gez. v. Ludwald,
Generalleutnant.

Nichtamtlicher Teil.

Die lettischen Legionen.

Immer wieder kann man in der russischen Presse lesen, was die lettischen Legionen für Heldentaten verrichten, wie sie die deutschen Barbaren zu hintergehen verstehen, und wie tapfer sie die „Wacht an der Düna“ halten. Auch die amtlichen russischen Berichte bringen oft Nachrichten über die Taten dieser Legionen, die bei Licht betrachtet, nichts anderes sind, als Operationen, wie sie jeder andere Truppenteil auch aufzuweisen hat. Jeder solcher Erguß Klinge aus in ein Lob der Russentreue des Lettenvolkes. Obgleich die Absicht fast zu deutlich aus allen diesen Redensarten hervorzieht, lohnt es sich doch noch, einige Worte darüber zu sagen: Man braucht nicht lange zurückzudenken, um sich zu erinnern, wie die lettische Revolution vom Jahre 1905 zwar unter einem antideutschen Deckmantel einherging, ihre Spitze aber hauptsächlich gegen die russische Regierung richtete. Das hat die Regierung natürlich nicht vergessen und deshalb liegt es ihr daran, die Letten jetzt, wo sie ihrer so eringend bedarf, auf jede Weise zu gewinnen, indem sie sie als artige Kinder hinstellt, zugleich aber auch den Uebergang unter die deutsche Herrschaft ihnen als möglichst wenig erstrebenswert vorzustellen.

Diese lettischen Legionen, die beiläufig gesagt, bis auf geringe Reste schon aufgerieben sein sollen, sind nichts anderes, als in Livland regelrecht ausgehobene lettische Rekruten und keineswegs Kriegsfreiwillige. Statt, wie es sonst geschah, diese Leute in irgend welche Regimenter im Innern des Reichs einzureihen, sind sie jetzt, obgleich man sie in Friedenszeiten für zu russenfeindlich hielt, um sie in der eigenen Heimat ihre Jahre abdieneu zu lassen, zu geschlossenen Kompagnien formiert worden, die nun als „treue Söhne Rußlands“ ihr „Vaterland“ Livland gegen den Eindringling verteidigen sollen. Der Zweck ist natürlich äußerst durchsichtig: sie jetzt herauszustreichen, ist sehr billig und unterdrücken kann man sie später um so leichter. Nebenbei denkt die Regierung des Zaren wohl: je mehr von diesen Leuten umkommen, desto mehr bleibt für russische Bawern Raum übrig. Die Russen verfolgen mit dieser Methode aber noch einen anderen Zweck: sie wünschen die Letten als besonders deutschfeindlich hinzustellen, um Deutschland gewissermaßen schon von vornherein den Appetit an ihnen zu verderben und uns die Besetzung dieses von Letten bewohnten Gebietes möglichst wenig verlockend zu machen. Es ist den Russen ja auch tatsächlich gelungen, ihre Schilderungen von dem abgrundtiefen Deutschenhaß der Letten hier und da in unsere Presse zu schmuggeln. Immerhin ist der Zweck der Uebung doch so durchsichtig, daß man mit einiger Sicherheit darauf rechnen darf: er wird nicht erreicht werden. — Wie die Letten sich in Wahrheit zur deutschen Herrschaft stellen, kann man am besten von unseren Truppen in Kurland erfahren, wo sie bis auf einige Ausnahmen sehr wohl verstanden haben, sich mit den neuen Verhältnissen abzufinden. Ebenso verhalten sich die lettischen Bawern in Livland durchaus abwartend, da sie den, in der Zukunft vielleicht notwendigen Anschluß an das Deutschum den Eken, ihren nördlichen Nachbarn gleich, nicht verpassen wollen.

Die Kämpfe am Isonzo.

Die Isonzo-Ebene schildert ein höchst interessanter Ausflug im Februarhaste von Belhagen und Klasings Monatsheften. Wir entnehmen ihm mit Erlaubnis der Verleger einige Zeilen: „Der Isonzo, von den Römern „Sontius“ genannt, entspringt am südlichen Fuße der Julischen Alpen, zwischen den Bergen Mangart und Triglav, durchfließt die friaulische Ebene und mündet südlich von Monfalcone in die Adria. Zur Römerzeit lag Aquileja am Natisso, einem Flusse, dessen Oberlauf der heutige Isonzo war. Durch einen Erdsturz im 6. Jahrhundert n. Chr. verlor aber der Natisso seinen Unterlauf und vereinigte sich mit dem parallel fließenden Sontius zum heutigen Isonzo. Auch die Küste änderte im Laufe der Jahrhunderte ihre Gestalt: Grada, die Hafenstadt des alten Aquileja, lag ursprünglich auf dem Festlande. Aber der veränderte Lauf der Flüsse und die stetig abwühlende Wirkung der Meeresströmungen trennten es von der Küste. Erst in allerlester Zeit sind Arbeiten vorgenommen worden, um es mittels eines Dammes, einer Eisenbahnstrecke, mit dem Festlande wieder zu verbinden. — Mannigfaltig und interessant ist das Küstenland, namentlich das Görzer Becken, in ethnographischer Hinsicht. Das Bergland ist von Südslaven — Slowenen — bewohnt, die auch auf den Hügeln des Collio und einigen Teilen der Ebene angesiedelt sind; die Ebene aber bewohnen Friauler, deren Sprache aus der Verquickung des bauerlichen Lateinischen mit Germanischen Elementen entstanden ist. Diese Sprachmischung ist leicht zu erklären, wenn man bedenkt, daß die Isonzo-Ebene die Eingangspforte für fast alle germanischen Stämme gewesen ist, die nach dem Niedergang des weströmischen Kaiserreiches ihre Wanderung nach dem Süden hin lenkten. Noch heute findet man viele deutsche Elemente in der merkwürdig wohlklingenden Sprache der Friauler, doch auch andere altgermanische haben bei ihrer Bildung mitgewirkt. Es ist dabei eigentümlich, daß diese Sprache mit dem Spanischen eine größere Ähnlichkeit aufweist.“

Reichsversicherungswesen u. Kriegsfürsorge.

Von Carl Witowski,
Direktor im Reichsversicherungsamt.

In Heft 37 der Kriegsschriften des Kaiser-Wilhelm-Danks, die im Verlage der „Kameradschaft“, Berlin W 35, erscheint, behandelt der Direktor im Reichsversicherungsamt, Witowski, das Reichsversicherungswesen und seine Beziehung zur Kriegsfürsorge. Er legt dar, wie die reichsgesetzliche Arbeiter- und Angestelltenversicherung das deutsche Volk auf den Krieg vorbereitet hat und eine segensreiche Betätigung ihr auf dem Gebiete der Kriegsfürsorge zufällt. Die soziale Versicherung hat dem Vaterlande ein kriegstüchtiges Geschlecht erzogen. Bis zum Jahre 1912 haben die Krankenkassen für ihre Zwecke über 5 1/2 Milliarden Mark aufgewendet. Die Durchführung der Unfallverhütung hat die Betriebsgefahren vermindert. Es sind dafür 30 Millionen Mark aufgewendet. 25 Millionen Arbeiter sind in etwa 800 000 Betrieben vor Verletzung geschützt. Für das Heilverfahren haben die Berufsgenossenschaften schon 170 Millionen Mark ausgegeben. Ihre Gesamtleistungen belaufen sich auf 2,5 Milliarden. Am vielseitigsten ist die soziale Wirksamkeit der Invaliden-Hinterbliebenen-Versicherung. Für die Behandlung der Volkskrankheiten insbesondere der Tuberkulose, hat sie weit über 100 Millionen Mark aufgewendet. Sie verfügt über ca. 10 000 Betten in ihren Heilanstalten. Für die Wohnungsfürsorge sind bereits 480 Millionen Mark zu billigem Zins ausgeliehen. Die Gesamtleistungen der Arbeiterversicherung betrugen bis zum Jahre 1913 nahezu 11 Milliarden Mark. Ein weiteres Verdienst ist die Milderung der Gegensätze zwischen den Unternehmern und den Arbeitern. Die Versicherungsträger betätigen sich auch unmittelbar an der Kriegsfürsorge. Sie haben den Kriegsanleihen 583 Millionen Mark zugeführt und dem Roten Kreuz ca. 6500 Betten zur Verfügung gestellt. Für Linderung der Kriegsnöte sind bereits 50 Millionen Mark für verschiedene Zwecke aufgewandt. Dabei werden die Leistungen aus der Versicherung auch während des Krieges unvermindert weitergewährt. Es werden schon jetzt an etwa 1 300 000 Personen 22 1/2 Millionen Invalidenrente und an 1 200 000 Unfallrentner 180 Millionen Mark jährlich gezahlt. Der Krieg wird diese Lasten noch erheblich vermehren. Segensreiche Mitarbeit eröffnet sich für die in den Berufsgenossenschaften zusammengeschlossenen Arbeitgeber auf dem Gebiete der Ueberführung der Kriegsteilnehmer in das bürgerliche Erwerbsleben. In den für diesen Zweck entstandenen zahlreichen Organisationen sind ihre Vertreter vielfach an leitenden Stellen tätig. Das Heft 37 der Kriegsschriften des Kaiser-Wilhelm-Danks kann zum Preise von 30 Pfg. durch jede Buchhandlung bezogen werden.

Holzverkauf.

Oberförsterei
Erlenhof.

Freitag, den 25. Februar, vormittags 11 Uhr im Gasthaus Kessler in Hohenstein aus den Forstorten des Schutzbezirks Hohenstein 1 Dammbeck, 23 Röbertspitzen, 24 Zahnerbachkopf. Eichen: 40 Rm. Scheit und Knüppel. Buchen: 280 Rm. Scheit und Knüppel, 6 Rm. Reiserknüppel, 10 Hdt. Wellen ungeformt (Schlagabraum). Die Herrn Bürgermeister der beteiligten Gemeinden werden um gest. Bekanntmachung gebeten. (8341)

Wer Brotgetreide versüßert oder Brot verschwendet, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Seid sparsam im Brotverbrauch!